

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeindeverwaltung Budenheim: Tel. 299-0 · Fax 299-301 · E-Mail: info@budenheim.de
 Gemeindewerke Budenheim: Tel. 9306-0 – Fax 9306-165 · E-Mail: info@gemeindewerke-budenheim.de
 Störungsmeldungen nach Dienstschluss: Gas/Wasser: Tel. 06131/127003 · Strom: Tel. 06131/127001
 Polizei: Tel. 110 · Feuerwehr: Tel. 112 · Polizeiinspektion II, Mainz: Tel. 06131/654210
 Rettungsdienst/Notarztwagen: Tel. 06131/19222 · Ärztliche Bereitschaftspraxen Mainz: Tel. 116117
 Umwelttelefon der Stadtverwaltung Mainz: Tel. 06131/122121 · Kreisverwaltung Mainz-Bingen: Tel. 06132/787-0
 Sprechstunde der Kreisverwaltung (Fachstelle Asyl und Integration) im Rathaus Budenheim, 1. OG – Zimmer 23:
 Jeden Donnerstag von 13.00 – 14.00 Uhr; in dringenden Fällen Auskünfte unter Tel. 06132/787-3349, -3322, -3334

Bekanntmachung

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Budenheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 11. Februar 2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung
- § 13 Öffentliche Last
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der

Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenersatzbeträge nach

§§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil nördlich der Bahnlinie

2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil südlich der Bahnlinie

3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom östlichen Gemeindegebiet Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle

baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt:

In der Abrechnungseinheit 1 (nördlich der Bahnlinie) 20 %.

In der Abrechnungseinheit 2 (südlich der Bahnlinie) 20 %.

In der Abrechnungseinheit 3 (östliches Gemeindegebiet) 20 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 30 m.

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 60 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Be-

grenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine

Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung

des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

b) 10 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,

c) 5 Jahren bei Herstellung des Gehweges,

d) 1 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 13

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Budenheim, 11. Februar 2021

Gemeindeverwaltung Budenheim

Stephan Hinz (Bürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

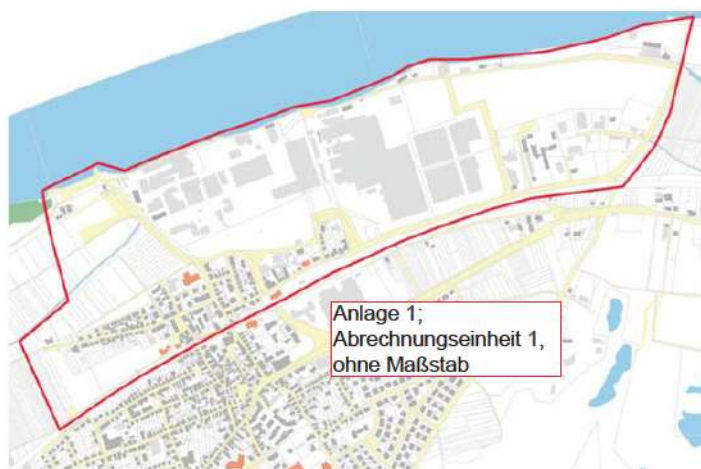
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, 11. Februar 2021

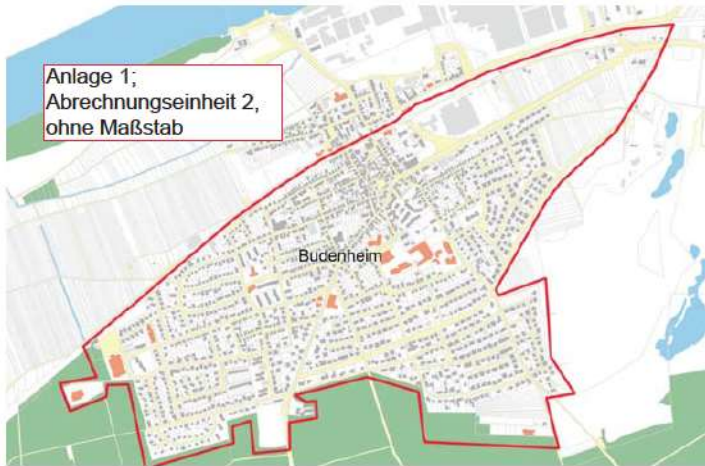
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Stephan Hinz)

Bürgermeister



Anlage 1;
Abrechnungseinheit 1,
ohne Maßstab



Anlage 2 zur Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge

Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes nach § 10 a Abs. 1 Satz 8 Kommunalabgabengesetz Die **Abrechnungseinheit 1** (nördlich der Bahnlinie) wird im Süden durch die zweigleisige Bahnlinie Mainz-Bingen und im Norden durch den Rhein begrenzt. Die legale Zufahrt zu der Abrechnungseinheit ist nur über ein Brückenbauwerk (K 49) möglich. Die **Abrechnungseinheit 2** (südlich der Bahnlinie) wird im Norden durch die zweigleisige Bahnlinie Mainz-Bingen und im süd-westlichen Bereich durch den Lennebergwald be-

grenzt. Im östlichen Bereich befindet die ehemalige Deponie der Stadt Mainz, die als Golfplatz genutzt wird. Die Binger Straße L 423 stellt kein trennendes Element dar. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt in diesem Abschnitt 30 km/h; weiterhin gibt es auf einer Länge ca. 1.100 m vier Fußgängerbedarfsampeln, ein Zebrastreifen und zwei weitere Querungshilfen.

Die **Abrechnungseinheit 3** (östliches Gemeindegebiet) wird umgrenzt von großen Teilen des Golfplatzes, weitere Felder im nördlichen Bereich und brachliegenden Flächen im westlichen Teil.

Bekanntmachung

Gemeindeverwaltung Budenheim
Az.: 650-03
Verfügung: Vollziehung des Landesstraßengesetzes;
Widmung von Gemeindestraßen
Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), in jeweils geltender Fassung, werden folgende Widmungen in der Gemarkung Budenheim verfügt:
Flur, Parzelle(n), Lagebezeichnung

- 4, 265/6, Alicestraße
- 4, 560, 572, Am Alten Horn
- 15, 1/18, 1/17, Am Eulenrech
- 6, 535, Am Hundacker
- 5, 464, 479, 467, 472, 480, 481, 482, 565, 468, 475, 483, 484, 466, 477, 485, 486, Am Lenneberg
- 4, 404, Am Loh
- 2, 514/1, 509/3, Am Reiterweg
- 7, 240/7, Am Rhein
- 6, 597, Am Wäldchenloch
- 4, 3/539, An den Erlen
- 4, 416, 478, An der Heßlerquelle
- 4, 3/499, An der Tränk

- 4, 389/4, An der Waldsporthalle
- 1, 1/90, Auf der Bein
- 7, 243, Auf der Bein
- 1, 676/2, Bergstraße
- 2, 399/3, Berliner Straße
- 7, 271, Bertolt-Brecht-Straße
- 1, 665/11, 665/10, 655/5, 655/14, 655/15, 665/14, 665/17, 665/18, 665/19, 316/16, Binger Straße
- 4, 254/13, 254/14, 254/15, 254/16, Binger Straße
- 14, 1/100, Binger Straße
- 4, 3/508, Birkenweg
- 4, 252/3, Blücherstraße
- 4, 3/541, Buchenweg
- 1, 679/3, Budenbergstraße
- 9, 502/1, Budenheimer Parkallee
- 8, 448/6, Campus Budenheim
- 6, 555, 562/1, Carl-Zuckmayer-Straße
- 4, 330/4, 494, Eaubonner Straße
- Flur, Parzelle(n), Lagebezeichnung**
- 4, 3/527, Eichenweg
- 2, 379, Elisabethenstraße
- 1, 658/1, Ernst-Ludwig-Straße
- 1, 698/6, Erwin-Renth-Straße
- 4, 370/6, Finther Straße
- 1, 673/2, Fränzenbergstraße
- 6, 465, Fränzenbergstraße
- 4, 555/1, Freiherr-vom-Stein-Straße
- 4, 289/3, 520, Friedrich-Ebert-Straße
- 4, 263/6, 264, 268/1, Friedrichstraße
- 6, 532/1, 526, Georg-Büchner-Straße
- 6, 507, 515, 521, Georg-Unkelhäuser-Straße
- 7, 252, Gerhart-Hauptmann-Straße
- 6, 574, Gerhart-Hauptmann-Straße
- 2, 525/6, 533/1, Geschwister-Scholl-Straße
- 1, 15/8, Goethestraße
- 1, 671/6, Gonsenheimer Straße
- 6, 411/3, Gonsenheimer Straße
- 5, 298/3, 478/1, 476, 474, 473, 471, 470, 469, Gonsenheimer Straße
- 1, 705, Gutenbergstraße
- 1, 675/5, Hauptstraße
- 9, 441, Hechtenkaute
- 1, 681/1 664/1, Heidesheimer Straße
- 2, 498/1, Heidesheimer Straße
- 2, 438, Heinrich-Gärtner-Straße
- 4, 3/540, Hermann-Löns-Straße
- 1, 706, Hippergstraße
- 4, 445, Im Gehren
- 7, 287/4, In der Aue
- 9, 456, In den 14 Morgen
- 4, 465, 434, In der Eich
- 4, 261/10, 388, Jahnstraße
- 2, 406/5, Jahnstraße
- 1, 670/3, Jöststraße
- 2, 469, Julius-Leber-Straße
- 2, 405/3, Kettelerstraße
- 4, 3/542, Kiefernweg
- 1, 684/3, Kirchstraße
- 7, 242/4, Kirchstraße
- 8, 423/2, 148/21, Kirchstraße
- 1, 16/13, Klosterstraße
- 1, 663, Langstraße
- 4, 3/546, 3/458, 3/465, Lindenstraße
- 1, 78/4, Luisenstraße
- 9, 435, 499, 501, Mainzer Landstraße
- 8, 447/2, Mainzer Straße

- 7, 51/8, Mainzer Straße
 - Flur, Parzelle(n), Lagebezeichnung**
 - 1, 687/2, Mainzer Straße
 - 1, 728/4, 712/26, Margaretenstraße
 - 1, 691/5, Mittelstraße
 - 1, 492/1, Mittlere Rheinstraße
 - 1, 674/3, Mombacher Straße
 - 6, 586/2, Mombacher Straße
 - 6, 455, 466, Morgenstraße
 - 2, 392/6, Mozartstraße
 - 1, 789/6, Mühlstraße
 - 6, 439/2, Naubergstraße
 - 4, 270/2, Neulandstraße
 - 1, 594/17, Nordstraße
 - 1, 662/3, Obere Bahnstraße
 - 4, 254/17, Obere Waldstraße
 - 9, 440, Oberer Mombacher Weg
 - 1, 529/1, Pankratiusstraße
 - 1, 750/1, Philipp-Försch-Straße
 - 7, 237/3, Poststraße
 - 4, 502, Rheingaustraße
 - 1, 686/5, 655/19, Rheinstraße
 - 1, 596/9, 693/3, Richard-Wagner-Straße
 - 1, 262/12, 3/543, 3/551, Römerstraße
 - 4, 272, Schäferstraße
 - 4, 594/1, Schillerstraße
 - 1, 784/3, 785/2, 785/4, Schulstraße
 - 8, 424/8, Schwarzenbergweg
 - 6, 467, Siebenmorgenstraße
 - 1, 677/5, Stefanstraße
 - 8, 453/2, Steinweg
 - 4, 248/2, Südstraße
 - 1, 693/2, Taunusstraße
 - 2, 260/33, Triftstraße
 - 1, 688/7, Uferstraße
 - 2, 260/31, Umlandstraße
 - 2, 365/5, Uhlerborner Weg
 - 4, 389/3, Uhlerborner Weg
 - 2, 260/75, Untere Bahnstraße
 - 1, 493/6, Untere Rheinstraße
 - 1, 660/4, 696, Untere Stefanstraße
 - 4, 3/589, Waldstraße
 - 1, 768/2, Wiesenstraße
 - 6, 221/13, 473, 480, 489/3, 496, 503/1, Wiesmoorer Straße
 - 1, 739/1, Wilhelmstraße
 - 4, 262/5, Wilhelmstraße
 - 1, 704/2, Zehnthofstraße
- Die gewidmeten Flächen erhalten alle die Funktion einer Gemeindestraße nach § 3 Nr. 3 a) Landesstraßengesetz.
- Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Budenheim, Berliner Straße 3, 55257 Budenheim, einzulegen.
- Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, eingelegt wird.
- Budenheim, 11. Februar 2021
Gemeindeverwaltung Budenheim
(Stephan Hinz)
Bürgermeister